



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 0403

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0022/IT

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal taġġirif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prošba o uzupeňnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20250403.DE

1. MSG 301 IND 2025 0022 IT DE 22-04-2025 11-02-2025 COM INFOSUP COM 22-04-2025

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2025/0022/IT - SERV20 - E-Commerce

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die italienischen Behörden der Kommission am 17. Januar 2025 den „ENTWURF DES JAHRESGESETZES FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN – KAPITEL IV (Artikel 12 bis 17) ‚BEKÄMPFUNG FALSCHER BEWERTUNGEN‘“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Die Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (im Folgenden „UGP-Richtlinie“) enthält spezifische Bestimmungen im Bereich Verbraucherbewertungen und -empfehlungen. Insbesondere verbietet Anhang I Nummer 23b Händlern die Angabe, dass Bewertungen eines Produkts von Verbrauchern vorgelegt werden, die das Produkt tatsächlich verwendet oder gekauft haben, ohne angemessene Schritte zu unternehmen, um zu überprüfen, ob sie von diesen Verbrauchern stammen. Nummer 23c verbietet es, eine andere juristische oder natürliche Person mit der Abgabe gefälschter Verbraucherbewertungen zu beauftragen oder diese selbst abzugeben, um für Produkte zu werben. Es verbietet auch die falsche Darstellung von Verbraucherbewertungen, um Produkte zu bewerben. Schließlich müssen Händler, die Zugang zu Bewertungen gewähren, die Verbraucher darüber informieren, ob und wie sie sicherstellen, dass die veröffentlichten Bewertungen gemäß Artikel 7 Absatz 6 von Verbrauchern stammen.

Die UGP-Richtlinie beruht auf dem Grundsatz der vollständigen Harmonisierung (Artikel 4 und Erwägungsgründe 5, 12 und 13 der Richtlinie). Die Mitgliedstaaten dürfen keine strengeren Vorschriften als die in der Richtlinie vorgesehenen erlassen, auch um ein höheres Verbraucherschutzniveau zu erreichen, es sei denn, die Richtlinie selbst erlaubt dies.

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die italienischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Informationen zu beantworten:

Wer sind die Adressaten der im Maßnahmenentwurf vorgesehenen Verpflichtungen? Ist die Maßnahme auf Bewertungsplattformen ausgerichtet, die Bewertungen zu verschiedenen anderen Unternehmen, in diesem Fall den italienischen Gastgewerbebetrieben, sammeln und zur Verfügung stellen?

In Bezug auf die vorgesehene Frist von 15 Tagen für die Einreichung einer Überprüfung: obliegt die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung nur den Verbrauchern (Rezensenten) oder impliziert sie auch Verpflichtungen für Unternehmen, die diese Bewertungen sammeln und zur Verfügung stellen (wie Bewertungsplattformen), um sicherzustellen, dass die Verbraucher nur innerhalb dieses Zeitrahmens eine Bewertung abgeben können?

Wie lautet der Anwendungsbereich des Verbots von Anreizbewertungen (Artikel 14 des Gesetzentwurfs: „(...) die Förderung und Konditionierung des Inhalts von Bewertungen durch Anreize sind ebenfalls verboten“). Gilt das Verbot auch für Bewertungen, deren Anreizcharakter ordnungsgemäß offengelegt wird und der Anreiz dazu dient, den Verbraucher zu ermutigen, die Bewertung abzugeben, ohne ihren Inhalt vorzuschreiben?

Welchen Umfang hat die Verpflichtung, die Bewerter zu identifizieren – müssen die Unternehmen (wie die Bewertungsplattform), die die Bewertungen sammeln und zur Verfügung stellen, die personenbezogenen Daten der Personen, die die Bewertung einreichen, einholen und überprüfen? Wenn ja, was ist der Zweck der Erhebung solcher personenbezogenen Daten und wie wird durch ihre Verfügbarkeit sichergestellt, dass die Person, die die Bewertung einreicht, tatsächlich den Dienst in Anspruch genommen hat, für den sie eine Bewertung abgeben möchte, z. B. einen Café- oder Restaurantdienst?

Was ist das beabsichtigte Zusammenspiel zwischen dem Maßnahmenentwurf und den geltenden Vorschriften für Bewertungen in der Richtlinie 2005/29/EG, soweit die in dem Maßnahmenentwurf vorgesehenen Verpflichtungen Verpflichtungen für Unternehmen (z. B. Bewertungsplattformen) in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Verbrauchern mit sich bringen?

Darüber hinaus erinnert die Kommission daran, dass in Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) die Bedingungen für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegt sind. Wenn das Recht eines Mitgliedstaats einen rechtmäßigen Grund für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, wie in diesem Fall, müssen die Voraussetzungen von Artikel 6 Absatz 3 DSGVO erfüllt sein. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass das Gesetz einem im öffentlichen Interesse liegenden Ziel entspricht und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel steht. Dies beinhaltet, dass personenbezogene Daten gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe c der DSGVO „den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen (Datenminimierung)“. Darüber hinaus muss die Bestimmung klar und präzise sein und ihre Anwendung vorhersehbar. In Erwägungsgrund 41 der DSGVO wird klargestellt, dass eine Rechtsgrundlage „nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden „Gerichtshof“) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für Personen, die ihr unterliegen, klar und präzise sein sollte.

In diesem Zusammenhang würde die Kommission Klarstellungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Ermittlung der Bewerter begrüßen:

- Warum ist die Ermittlung von Bewertern erforderlich, um das Ziel dieses Gesetzentwurfs zu erreichen, die Zuverlässigkeit und Authentizität von Bewertungen zu erhöhen? Können die italienischen Behörden klarstellen, ob die Identifizierung von Bewertern der einzige mögliche Weg ist, um dieses Ziel zu erreichen? Wurden weniger intrusive Mittel in Betracht gezogen und ausgewertet?
- Welche Art der Identifizierung sehen die italienischen Behörden durch diese Verpflichtung vor? Können Sie klarstellen, was die Identifizierung von Bewertern bedeuten würde?
- Wurde die italienische Datenschutzbehörde zu diesem Gesetzesentwurf konsultiert?



EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Die italienischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 18. Februar 2025 zu übermitteln.

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu